

**6. Lerneinheit:** Rechtfertigungsgründe: Notwehr/Notstand/Züchtigungsrecht

**Stinkefinger/Koma-Fall**

Der bei Borussia Dortmund spielende Italiener I wurde von seinem Trainer ausgewechselt. Auf dem Weg in die Kabine zeigte ihm der ersichtlich angetrunkene 14-jährige J, der die Absperrung überwunden hatte, einen Stinkefinger. Auf die Frage, warum er das tue, antwortete J: „Weil du ein Ausländer bist“. Daraufhin versetzte I dem J eine Ohrfeige. J, der vergeblich versucht hatte, der Ohrfeige auszuweichen, stolperte bei diesem Versuch und verletzte sich an einem zerspringenden Bierglas, das er in der Hand gehalten hatte. Als J daraufhin zu weiteren Beleidigungen ansetzte, machte I eine abschätzige Handbewegung und setzte seinen Weg in die Kabine fort. V, der Vater des J, der sich in der Nähe befand, war über J's Verhalten empört. Er gab dem J eine weitere kräftige Ohrfeige. Mit ihr wollte er einerseits J von weiteren Beleidigungen abhalten, andererseits ihn wegen seines schlechten Benehmens zurechtweisen.

Auf der Rückfahrt vom Stadion drückte J dem krächzenden Wellensittich des V, den dieser in einer kleinen Voliere als Maskottchen stets zu Fußballspielen mitnahm, aus Verärgerung über die Ohrfeige des V die Kehle zu, um ihm den Garaus zu machen. V griff im letzten Moment ein, musste aber feststellen, dass der Wellensittich bereits in ein Koma verfallen war. Daraufhin fuhr V mit 84 km/h durch die geschlossene Ortschaft und nahm dabei dem Fahrzeugführer F die Vorfahrt. V hielt sich zu dieser Fahrweise für berechtigt, weil er den Vogel eilends in die Tierklinik bringen wollte. F, der nur mit großer Not einem Zusammenprall noch hatte ausweichen können, überholte außerhalb der Ortschaft den V. Als er im Rückspiegel bemerkte, dass V nach links zur Klinik abbiegen wollte, fädelt er sich in die Abbiegespur ein. Hier kam es wegen Gegenverkehrs zu einem kurzen Halt. F stieg aus und ging auf den hinter ihm haltenden V zu, um ihn wegen seines Verkehrsverhaltens zur Rede zu stellen. V öffnete daraufhin das Fenster und richtete mit den Worten „Verpiss dich!“ eine Gaspistole auf F, um eine Auseinandersetzung mit ihm zu vermeiden. F flüchtete erschrocken zu seinem Fahrzeug zurück und fuhr davon.

Strafbarkeit von I und V?

**Leseempfehlung:** BayObLG JZ 1988, 725; JR 1992, 162; NJW 1993, 211; BGH StV 1987, 59; OLG Düsseldorf NSTz 1990, 396.